

Satzung der Gemeinde Frauenneuharting über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge



(Stellplatzpflichtsatzung)

vom 01.10.2025

Die Gemeinde Frauenneuharting erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Frauenneuharting. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

§ 3 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Übergangsregelungen

Diese Satzung findet keine Anwendung:

- auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
- auf Bauanträge und Bauvoranfragen, zu denen vor Inkrafttreten das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
- auf Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen und die vor Inkrafttreten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Frauenneuharting, den 01.10.2025

Dr. Eduard Koch
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk zur Satzung der
Gemeinde Frauenneuharting über die Pflicht
zur Herstellung von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge
(Stellplatzpflichtsatzung)**



Die Satzung der Gemeinde Frauenneuharting über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzpflichtsatzung) vom 01.10.2025 wurde am 01.10.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Zudem wurde die Satzung auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Frauenneuharting, sowie auf der Gemeindewebsite hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 01.10.2025 angeheftet und am 20.10.2025 wieder entfernt.

Aßling, den 29.10.2025

Gemeinde Frauenneuharting

Dr. Eduard Koch
Erster Bürgermeister